

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2025 die

### **Haushaltssatzung der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung Neumarkt i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2025**

beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Sie ist in der Stadtverwaltung, Untere Marktstr. 14, Zimmer Nr. 14, niedergelegt und kann während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 17.04.2025 erteilt bzw. festgestellt, dass die Haushaltssatzung der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung Neumarkt i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2025 keine nach Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V. mit Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gegen die Haushaltssatzung 2025 wurden keine Erinnerungen erhoben.

Die Haushaltssatzung der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung Neumarkt i.d.OPf. samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegt während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Neumarkt i.d.OPf., Untere Marktstr. 14, Zimmer Nr. 14, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neumarkt i.d.OPf., 25.04.2025

gez.

Markus Ochsenkühn  
Oberbürgermeister